



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Energie

Mohamed.Benahmed@bfe.admin.ch
martin.michel@bfe.admin.ch

Basel, 15. November 2022

Regierungsratsbeschluss vom 15. November 2022

Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (Winterreserveverordnung, WResV): Vernehmlassung

Rückmeldung des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme zur geplanten Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (WResV).

I.

Der Regierungsrat von Basel-Stadt kann die Vorlage unterstützen. Die Bildung von strategischen Reserven zur Absicherung der Stromversorgungssicherheit in der Schweiz ist angesichts der offenbar gewordenen Abhängigkeiten und Knappheitsrisiken notwendig. Auch wenn sich aktuell eine gewisse Entspannung im Hinblick auf eine tatsächliche Energiemangellage im Winter 2022/2023 abzeichnet, bleibt das Risiko bestehen, dass sich in kommenden Jahren eine solche Situation ergibt. Wir erachten es daher als wichtig, einen regulativen Rahmen zu schaffen, der dem Bund auch in Zukunft Handlungsmöglichkeiten gibt.

Festzustellen ist, dass mit der vorgelegten Verordnung die zuständigen Behörden potentiell weitreichende Eingriffe in die Rechtsposition von Berechtigten an Reservekraftwerken vornehmen können. Dies erscheint uns mit Blick auf die Ziele der Stromversorgungssicherheit und vor dem Hintergrund, dass das Verordnungsrecht befristet sein und ins Gesetz überführt werden soll, hinnehmbar.

Mit Blick auf die vorgesehene Finanzierung der vorgesehenen Entschädigungen über eine Umlage auf die Netzgebühren sehen wir die Problematik weiterer Kostensteigerungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher. Aus diesem Grund sprechen wir uns dafür aus, dass die aus dem Reserveregime entstehenden Kosten nicht über eine zusätzliche Abgabe auf den Netzgebühren finanziert werden, sondern aus der Bundeskasse. Dadurch wird eine weitere finanzielle Belastung der Haushalte und Firmen vermieden.

II.

Einen Konkretisierungsbedarf im Hinblick auf die geplanten Regeln zur Bewirtschaftung der Reservekraftwerke sehen wir bei den folgenden Bestimmungen.

Art. 10 Abs.3

Diese Bestimmung sieht vor, dass Generatoren von Reservekraftwerken ausserhalb der Bereitschaftszeit für die Spannungshaltung eingesetzt werden dürfen.

Es bleibt aber dabei unklar, wie dieser Einsatzzweck zu verstehen ist. Falls damit ein Einsatz für die Regelenenergie gemeint ist, wäre dies ein Widerspruch zu Art. 6 Abs. 3 und Art. 16 Abs. 1 WResV, welche einen Einsatz der Reservekraftwerke am Markt untersagen. Ein erlaubter Einsatz für die Regelenenergie vergrössert das Stromangebot und vermindert den Wert der am Markt operierenden Kraftwerke.

Dieser Widerspruch sollte aufgelöst werden. Die Reservekraftwerke sollten auch nicht indirekt über den Einsatz für die Regelenenergie am Markt zum Einsatz kommen.

Art. 16 Abs. 5

Diese Bestimmung regelt den Abruf von Reservekraftwerken auch bei einem weiterhin räumenden Markt. Als Voraussetzung für den Abruf bei einem räumenden Markt wird definiert, dass eine grosse Wahrscheinlichkeit bestehen muss, dass die Wasserkraftreserve ohne diesen Abruf im späteren Verlauf des Winters nicht ausreichen wird.

Dies ist nach unserer Auffassung vage formuliert. **Es sollten in der Verordnung geeignete Indikatoren und Anforderungen für einen Abruf bei räumenden zu definieren, die gewährleisten, dass durch den Abruf keine Marktverzerrung entsteht.**

Art. 18 Abs. 1

Gemäss dieser Bestimmung zahlen diejenigen Bilanzgruppen, die einen Abruf der Reserve veranlassen, der Netzgesellschaft den Marktpreis für den Abrufzeitraum zuzüglich einem Aufgeld. Es ist für uns unklar, wie der Marktpreis zu ermitteln ist, wenn keine Markträumung mehr erfolgt.

Es sollte eine klare und transparente Definition bzgl. der Marktpreisermittlung aufgenommen werden, welche zu keinen Fehlanreizen führt.

III.

Der Verordnungsentwurf berührt darüber hinaus Fragen der Luftreinhaltung bzw. des Luftreinhalterechts.

So entstehen durch die Bereitstellung von Gaskraftwerken in kurzer Frist und die Inbetriebnahme von Notstromaggregaten über ihren ursprünglich vorgesehenen «Notfall»-Zweck Widersprüche zum geltenden Umweltrecht, insbesondere ergeben sich durch ein Überschreiten von Emissionsgrenzwerten und von geltenden Einsatzzeitbeschränkungen höhere Schadstoffemissionen und

(vor allem nachts) Lärmbelastungen. Deshalb ist auch zu prüfen, inwiefern Bundes-Umweltrecht und gegebenenfalls auch kantonale Erlasse zum Umweltschutz angepasst werden müssen.

Insbesondere stellt sich die Frage der korrekten Befristung von Erleichterungen bzgl. Einhaltung von Emissionsgrenzwerten und die entsprechend notwendigen Anpassungen im Umweltrecht des Bundes (insbesondere Luftreinhalte- und Lärmschutzverordnung) angesichts der Tatsache, dass mit der neuen Verordnung ein Reserveregime anwendbar länger als bis zum Frühjahr 2023 geschaffen werden soll.

Eine Problematik ergibt sich auch dadurch, dass diverse Regelungen auch auf kantonaler Stufe angepasst werden müssten, damit die Bundeserlasse und deren Anpassungen gesetzeskonform umgesetzt werden können. Hier könnte eine Lösung sein, dass der Bund eine Grundlage vorsieht, mit der die betroffenen kantonalen Rechtsgrundlagen – ausnahmsweise – übersteuert werden, damit v.a. auch aufwändige kantonale Gesetzesanpassungen oder eine Vielzahl von Ausnahmen im Einzelfall vermieden werden.

Weitere Aspekte sehen wir betreffend

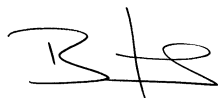
- den Einbezug der kantonalen Umweltbehörden bei der Festlegung und Priorisierung von Reservekraftwerken und Notstromaggregaten
- die höhere Gewichtung der Umweltkriterien bei der Abrufordnung; vermieden werden sollte insbesondere, dass emissionsmässig schlechtere, im Betrieb günstige Anlagen gegenüber moderneren Anlagen mit weniger Emissionen, höheren Betriebskosten bevorzugt werden
- die Entschädigung für behördlich angeordnete Anlagen-Nachrüstung zur Verbesserung der Emissionsqualität
- die Sicherstellung der Gleichbehandlung bei der Entschädigung von Reserveanlagen, die bereits umweltkonform sind und entsprechenden Mehraufwand geleistet haben, und solchen Anlagen, die die noch nicht konform sind.

Zu diesen umweltrechtlichen Fragen verweisen wir auch auf die Bewertung der BPUK im Rahmen der durch die EnDK koordinierten Vernehmlassung der in der Steuerungsgruppe Energieversorgungssicherheit konzertierten kantonalen Direktorenkonferenzen und die entsprechenden Anträge.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Hinweise und Anträge.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin